



DSGVO: Sie sind vorbereitet?

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Neben vielen Informationspflichten und Dokumentationspflichten rücken die Rechte der betroffenen Personen immer mehr in den Fokus. ECC-Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker, Partner bei WIENKE & BECKER – KÖLN, erläutert Ihnen die Details zum künftigen Auskunftsrecht, einem Bußgeldgenerator erster Güte.

Auskunftsrecht nach DSGVO

Nicht erst seit dem neuesten Facebook-Skandal ist den Menschen klar, dass in den Unternehmen erhebliche Datenansammlungen mit teils sensiblen Daten existieren. Da liegt es nicht fern, sich einmal zu vergewissern, welche Daten denn das ein oder andere Unternehmen gesammelt hat.

Auskunftsrecht als zentrales Transparenzrecht

Hierzu dient der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch. Bei diesem Anspruch handelt es sich um das zentrale Recht des Betroffenen, sich „Durchblick“ (Transparenz) zu verschaffen. Die DSGVO hat diesen Anspruch weiter präzisiert und gibt dem Betroffenen damit ein mächtiges Schwert in die Hand. Es geht nicht mehr nur um gespeicherte Daten, sondern um verarbeitete Daten. Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO umfasst der Begriff

„das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

Der Anspruch dient auch nur als Grundlage zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie z. B. dem Anspruch auf Löschung. Man muss kein Prophet sein, um darin auch ein künftiges Missbrauchs- und Druckpotential zu erkennen.

Der freundliche Folterfragebogen

Unter dem Titel „Thoms Fassung von Framstags freundlichem Folterfragebogen“ (kurz **TFFFFF** oder **T5F**) ist schon unter der Geltung des alten BDSG ein Text bekannt. Mit Hilfe dieses vorformulierten Textes konnte und kann ein Betroffener Auskunft von einem Unternehmen zu seinen Daten verlangen. Der Fragebogen hat schon eine gewisse Berühmtheit erlangt, die sich unter Geltung der DSGVO noch weiter steigern wird. Schon bietet der Heise Verlag eine Überarbeitung an.

Wer darf den Anspruch geltend machen?

Der Anspruchsteller kann Verbraucher sein, aber auch in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer Ansprüche stellen oder als Angestellter eines Unternehmens im B2B – Bereich.

Negativbestätigung

Geregelt sind die Auskunftsrechte des Betroffenen jetzt in Art. 15 DSGVO. Zunächst richtet sich das Recht auf die Abgabe einer Bestätigung. Sind keine personenbezogenen Daten im Unternehmen gespeichert oder wurden Daten anonymisiert, muss eine Negativbestätigung dem Anfrager zugeleitet werden.

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DSGVO:

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“



Auskunftsumfang

Liegen solche Daten vor (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Kaufhistorie, medizinische Befunde), müssen sie in die Auskunft als Kopie der Daten aufgenommen werden. Das gilt auch für gesperrte Daten und Daten, die in der Vergangenheit vor Geltung der DSGVO erfasst wurden. Bei zu großem Umfang kann man eine Präzisierung verlangen. Banken und Versicherungen dürften hier betroffen sein. Rechte und Freiheiten Dritter dürfen nicht verletzt werden.

Da der Betroffene in die Lage versetzt werden soll, seine Rechte geltend zu machen, ist er im Zusammenhang mit der Auskunft erneut über bestimmte Rechte zu belehren. Zu den Daten sind daher zusätzlich jeweils in die Auskunft aufzunehmen:

- Verarbeitungszwecke (auf plausible Nachfrage auch zur den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung),
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (mit Gruppenbezeichnungen wie Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten usw.),
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden (streitig, ob Kategorien ausreichen, wenn man Namen und Behörden nennen kann),
- geplante Speicherdauer falls möglich, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer (einschließlich Beginn der Speicherung),
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (generelle Hinweispflicht, unabhängig vom Einzelanspruch),
- Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO,
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde (für Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde ist zu nennen),
- verfügbare Informationen über Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden, und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren.

Wurden Daten an Drittländer außerhalb der EU bzw. außerhalb des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) übermittelt oder soll dies künftig geschehen, dann muss der Betroffene informiert werden, wie seine Daten geschützt werden, z. B. durch Angabe der Garantien nach Art. 46 DSGVO, also z. B. vereinbarte Standard-Datenschutzklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, also sog. Binding Corporate Rules.

Form

Die Auskunft erfolgt elektronisch in einem gängigen Format (z. B. PDF; idealerweise per Download-Möglichkeit), wenn der Antrag elektronisch, also z. B. per E-Mail gestellt wurde. Auf Wunsch kann sie auch mündlich erteilt werden oder sonst schriftlich. In jedem Fall sollte man möglichst sicherstellen, dass man die Daten der richtigen Person zugänglich macht (Kontrollfragen, Identifizierung, Double-Opt-In) und dass dabei sichere Wege (verschlüsselter Zugang) genutzt werden.



ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

Zeit und geeignete Maßnahmen

Sie müssen „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern kostenlos Auskunft erteilen. Das dürfte im Regelfall innerhalb einer Woche möglich sein, wenn die Prozesse im Unternehmen eingerichtet sind. Und die Prozesse müssen eingerichtet sein. Das verlangt Art. 12 Abs. 1 DSGVO:

„geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“, müssen getroffen sein.

Unternehmen sollten ein Informationsmanagementsystem vorhalten, mit dessen Hilfe die betroffenen Personen idealerweise automatisiert die Auskunft abrufen können. Längstens in Ausnahmefällen dürfen Sie sich einen Monat Zeit lassen. Dauert es länger, müssen Sie den Anspruchsinhaber über die Gründe informieren.

Kosten

Kosten dürfen nur für weitere Kopien verlangt werden. Mit der Kostenschraube können Sie auch versuchen bei offenkundig unbegründeten exzessiven Anträgen (häufige Wiederholungen) ein angemessenes Entgelt für die Auskunft zu verlangen (Art. 12 Abs. 5 Satz 2, ErwGr. 63). In solchen Fällen kann man sich auch weigern. Wichtige Ausnahmen finden sich z. B. auch noch in § 34 BDSG neu zu Archivdaten, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die in Datensicherungen enthalten sind.

Bußgelder drohen, wenn keine oder eine unvollständige oder verspätete Auskunft erteilt wird. Die Behörden wollen Faktor 60 anwenden. Kostete also z. B. eine versäumte Auskunft bislang 1.000 Euro, sollten künftig 60.000 Euro fällig werden. Betroffene können auf Auskunft klagen.

Fazit

Insgesamt ist zu erwarten, dass sich die Auskunftersuche ausweiten werden und nicht selten dürften die erheblichen Bußgeldandrohungen dazu genutzt werden, sachfremde Anliegen durchzusetzen.



Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de